



Überall für alle

SPITEX
Untermarch

Statuten 1/6

ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SPITEX UNTERMARCH besteht mit Sitz in Lachen ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, den Einwohnern der Gemeinden Altendorf, Lachen, Tuggen und Wangen bei Krankheit, Hilfsbedürftigkeit, Alter und Invalidität geeignete Pflege und Betreuung zu Hause zuteil werden zu lassen.

Der Verein verfügt über folgende Dienste:

- a) Krankenpflege
- b) Hauspflege
- c) Haushilfe

Diese Aufgaben werden durch entsprechend qualifiziertes Personal besorgt. Über die Tarife, Anstellung des nötigen Personals und die weitere Organisation des Betriebes erlässt der Vorstand besondere Reglemente und Bestimmungen.

Der Verein kann weitere Aufgaben mit ähnlicher Zweckbestimmung übernehmen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzel-, Familien-, Kollektivmitgliedern und Gönnern (Einzel- und Familienmitglieder sind natürliche Personen, Gönner können natürliche und juristische Personen sein, Kollektivmitglieder sind juristische Personen).

Art. 4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Eintritt der Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.



Überall für alle

SPITEX
Untermark

Statuten 2/6

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei Austritt
- b) bei Kollektivmitgliedern durch ihre Auflösung
- c) bei nicht fristgemässer Entrichtung des Jahresbeitrages
- d) durch Ausschluss, wobei der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt und begründet werden muss.

Den Austritt einer Gemeinde regelt ein spezieller Vertrag.

ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Generalversammlung

7.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch Zirkular oder Publikation in der Lokalpresse mindestens 14 Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen in gleicher Weise wie bei einer ordentlichen Generalversammlung.

7.2. Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Revisorenberichtes
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages



Überall für alle

SPITEX
Untermark

Statuten 3/6

- f) Änderung der Statuten
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung eingereicht wurden
- h) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Jedes Mitglied (Einzel- und Kollektivmitglied) hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 8 Vorstand

8.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Jede Gemeinde ist mit zwei Personen im Vorstand vertreten, wovon je eine Person vom Gemeinderat gewählt wird. Der Präsident gilt nicht als Vertreter einer Gemeinde. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

8.2. Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Gestrichen
- b) Wahl der Geschäftsleitung mit Genehmigung des Anstellungsvertrages und des Stellenbeschriebes
- c) Erlass der in Art. 2 vorgesehenen Reglemente und Bestimmungen
- d) Genehmigung der Vorschläge und Anträge der Geschäftsleitung
- e) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- f) Ausführung der von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben
- g) Bildung von Arbeitsgruppen
- h) Delegation der von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben an allfällige Arbeitsgruppen
- i) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- j) Genehmigung des Budgets

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Sitzungen und die Generalversammlung.



Überall für alle

S P I T E X
Unterarmch

Statuten 4/6

Art. 9 Gestrichen

Art. 10 Vertretung des Vereins nach aussen

Der Präsident oder Vizepräsident führt Kollektivunterschrift mit dem Aktuar oder dem Kassier des Vorstandes.

Innerhalb des Aufgabenbereiches der Geschäftsleitung führt diese im Bank- und Postcheckverkehr Kollektivunterschrift gemäss Stellenbeschreibung und Einzelunterschrift für Korrespondenzen.

Art. 11 Geheimhaltungspflicht

Alle Vorstandsmitglieder unterstehen der Geheimhaltungspflicht, die nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand bestehen bleibt.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht entweder aus zwei befähigten Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft. Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und erstattet jährlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung

FINANZEN

Art. 13 Finanzierung

Der Verein führt Rechnung und finanziert die Aufgaben aus

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Pflögetaxen und Kostenbeiträge für beanspruchte Dienstleistungen
- c) Beiträgen der politischen Gemeinden Altendorf, Lachen, Wangen und Tuggen
- d) Subventionen von Bund und Kanton
- e) freiwilligen Zuwendungen
- f) Zinserträgen.



Überall für alle

S P I T E X
Unterarmch

Statuten 5/6

Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag, in jedem Fall aber maximal Fr. 100.--. Jede weitere persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen (vgl. Art. 7.2).

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen wird anteilmässig den vier Gemeinderäten von Altendorf, Lachen, Tuggen und Wangen treuhänderisch übergeben. Es ist ausschliesslich einem Zweck einzusetzen, der Art. 2 der Statuten nahe kommt.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten traten am 14. Januar 1997 nach der Unterzeichnung der Fusionsverträge der drei Krankenpflegevereine Lachen, Altendorf und Tuggen und der Familienhilfe March mit dem in Gründung befindlichen Verein Spitex Unterarmch, anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins Spitex Unterarmch in Kraft. Die Fusionsverträge, dat. 18.12.96 und der Vertrag mit den Gemeinden, dat. 18.12.96 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Statutenrevision 1999

Die folgenden Bestimmungen dieser Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 27. April 1999 in Altendorf revidiert:

Art. 5 Abs. 2, Art. 6 lit.c (gestrichen), Art. 7.2. Abs. 1 lit.d, Art. 8.1. Abs. 1, Art. 8.2. lit.a (gestrichen), d, g (neu), h, i, Art. 9 (gestrichen), Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 & 2, Art. 17 Abs. 1 & 2 (neu)

Statutenrevision 2001

Die folgenden Bestimmungen dieser Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. Dezember 2001 in Lachen infolge Integration der Spitex Wangen in die Spitex Unterarmch revidiert:



Überall für alle

SPITEX
Untermarch

Statuten 6/6

Art. 2 Abs.1, Art. 8.1 Abs. 1 & 3, Art. 12 Abs. 1, Art. 13 lit.c, Art. 15, Art. 16 Abs.2

Der Integrationsvertrag, dat. 03.12.01 zwischen der Gemeinde Wangen und der Spitex Wangen und der Spitex Untermarch bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Statutenrevision 2007

Die folgenden Bestimmungen dieser Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 17. April 2007 in Wangen revidiert und zwar Rechnungsrevisoren durch Revisionsstelle:

Art. 6 lit.c , Art. 7.2 lit.c, Art. 12

Statutenrevision 2011

Die folgenden Bestimmungen dieser Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 26. April 2011 in Wangen revidiert:

Art. 7 lit.b , Art. 8 lit.j (neu)

8853 Lachen, 26. April 2011

Präsidentin der SPITEX UNTERMARCH
Frau Sidonia Bräuchi, Tuggen

Aktuarin der SPITEX UNTERMARCH
Frau Karin Weber, Altendorf